

Verhaltensregeln, die innerhalb des Unternehmens zu befolgen sind

Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, die folgenden Verhaltensregeln zu beachten:



Verbote

1. **Der Zutritt** zu allen Bereichen des Betriebs, zu denen Sie keine Genehmigung haben, ist **VERBOTEN**.
autorisiert.
2. **Rauchen, Essen** und **Trinken** sind in allen Unternehmensbereichen, insbesondere in der Nähe der Bereiche, **VERBOTEN**.
produktiv
3. Es ist **VERBOTEN**, Materialien oder Behälter, die gefährliche Stoffe enthalten, **unbeaufsichtigt**, offen, falsch gekennzeichnet oder an
Orten **zu lassen**, an denen sie den Durchgang von Mitarbeitern im Gebäude (Fußgängerwege) behindern.
4. Es ist verboten, sich ohne geeigneten Gehörschutz (Kopfhörer, Ohrstöpsel etc.) in der Nähe besonders lauter Maschinen **aufzuhalten**.
5. **Jegliche Eingriffe** an den **Anlagen sind verboten**, es sei
denn, sie sind ausdrücklich genehmigt und in jedem Fall nur nach Genehmigung durch den gesetzlichen Vertreter, die Produktionsleitung
oder die RSPP.
6. Es ist **VERBOTEN**, jegliches dem Unterzeichner gehörende **Gerät oder System** ohne Genehmigung **zu benutzen**.
Genehmigung.
7. Es ist **VERBOTEN**, auf eigene Initiative **Operationen oder Manöver** durchzuführen, die nicht genehmigt sind und die Ihre eigene
Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen gefährden könnten.
8. Es ist **verboten**, sich vor Schaltschränken oder Schaltanlagen aufzuhalten.
9. Es ist **strengstens verboten**, in den Fabriken der GRAF-Gruppe zu fotografieren, zu filmen, Videokameras oder Videotelefone zu
benutzen.



VERPFLICHTUNGEN

1. Es ist **zwingend erforderlich**, den Interventionsbereich mit geeigneten Schildern oder Signalen deutlich zu kennzeichnen. 2. Es
ist **zwingend erforderlich**, den Bereich, in dem die Intervention durchgeführt wurde, wiederherzustellen und keine Abfälle zurückzulassen.
als Ergebnis der durchgeführten Verarbeitung (siehe Abschnitt UMWELT)
3. Die Maßnahme muss **zwingend** unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften durchgeführt werden.
4. Die Gefahren-, Pflicht-, Verbots- und Warnschilder müssen **unbedingt** beachtet werden.
Verhaltensregeln, auf die durch entsprechende Schilder hingewiesen wird.



der Gefahr



der Prohibition



Verpflichtung/Verschreibung



Hinweise auf die Exodusrouten

5. Es ist **zwingend** erforderlich, den Gefahren, die von der Anwesenheit von ... ausgehen, höchste Aufmerksamkeit zu schenken.
heiße Materialien, scharfe und/oder stumpfe Materialien.
6. Für die Verwendung gefährlicher Stoffe ist Folgendes **zwingend erforderlich**:
 - Die Einführung gefährlicher Stoffe in das Unternehmen ist dem RSPP mitzuteilen (durch Meldung und entsprechende
Risikobewertung im DUVRI).
 - **Beachten Sie die Anweisungen** und Hinweise auf dem Etikett und im Sicherheitsdatenblatt.
der verwendeten Substanzen.
 - **Verwenden Sie** korrekt und deutlich gekennzeichnete Behälter, um den Stoff zu identifizieren.
enthalten.
 - Behälter zum Aufbewahren oder Transportieren von flüssigen Stoffen **verschließen oder verschließen**
solide.
7. Es ist **VERPFLICHTEND**, dass alle Mitarbeiter des Lieferanten diese „Lieferanteninformationsbroschüre“ über Gesundheit,
Sicherheit und Umwelt am Arbeitsplatz lesen und die darin enthaltenen Informationen einhalten.
8. Alle Mitarbeiter, die Arbeiten und Dienstleistungen erbringen, sind **verpflichtet**, die für ihre Arbeit und die von ihnen betretenen
Betriebsbereiche erforderliche **persönliche Schutzausrüstung (PSA)** zu tragen und **zu verwenden**.
9. Es ist **zwingend erforderlich**, auf die beweglichen Teile der Maschinen zu
achten.

10. Es ist **VERPFLICHTEND**, dem Abteilungsleiter unverzüglich jede Situation zu melden, die als kritisch eingestuft wird.
Mangelnde Einhaltung der geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit.



MASCHINEN UND WERKZEUGE

Es ist **VERBOTEN**, die Schutzvorrichtungen und Sicherheitseinrichtungen der Maschinen zu entfernen, außer zu Arbeitszwecken.

Wenn Schutzvorrichtungen und/oder Sicherheitseinrichtungen entfernt werden müssen, ist es **VERPFLICHTEND**, vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen, um die daraus resultierende Gefahr auf ein Minimum zu reduzieren und auf diese Situation hinzuweisen.

Es ist **zwingend erforderlich**, die Schutz- und/oder Sicherheitsvorrichtungen der Maschinen wiederherzustellen, sobald die Tätigkeit, die zu ihrer Deaktivierung geführt hat, abgeschlossen ist.

Es ist **VERBOTEN**, lose Kleidung zu tragen, die sich in beweglichen Teilen verfangen oder daran gezogen werden könnte.



NOTFALLMANAGEMENT

Im **Notfall** ist es **unbedingt erforderlich**, Ruhe zu bewahren und den Anweisungen des internen Personals Folge zu leisten.

Im **Falle eines Brandes** oder einer Rauchentwicklung in der Abteilung ist es **VERPFLICHTEND**, unverzüglich die internen Mitarbeiter zu benachrichtigen, den Bereich unverzüglich über die Fluchtwege zu verlassen und sich zum nächstgelegenen Sammelpunkt zu begeben.

Bei einer **Evakuierungsanordnung** ist es **zwingend erforderlich**, den Arbeitsbereich gemäß den Hinweisschildern zu den Fluchtwegen und den Anweisungen des Einsatzteams zu verlassen.

Die Verwendung von Wasser- oder Schaumlöschern an unter Spannung stehenden elektrischen Anlagen ist **VERBOTEN**. Die Bedienung von Feuerlöschgeräten obliegt dem GRAF-Einsatzpersonal.



Umweltmanagement

Die getrennte Abfallsammlung ist **zwingend erforderlich**.

Der Umgang mit chemischen Produkten oder Ölen ohne geeignete Vorsichtsmaßnahmen ist **VERBOTEN**, um unnötige Verschüttungen zu vermeiden.

Es ist **VERBOTEN**, jegliche Art von Abfall im Innen- oder Außenbereich des Betriebs zu entsorgen.

Es ist **zwingend erforderlich**, den Verbrauch von Wasser- und Energieressourcen generell auf das zu beschränken, was für die Durchführung der Arbeiten unbedingt notwendig ist.

Jegliche Einleitung von festen und/oder flüssigen Abfällen vom Firmengelände ist **VERBOTEN**.

Diese Verhaltensregeln müssen allen vom Auftragnehmer beschäftigten Mitarbeitern zur Kenntnis gebracht werden, die sich verpflichten, diese in Bezug auf die erhaltenen Schulungen und Informationen einzuhalten.